



Schutzkonzept

Offene Jugendarbeit Schwaz



Erstellt von Sascha Less

Schwaz, Februar 2025

Inhalt

Einleitung	3
Was ist Offene Jugendarbeit?	3
Ziele der Jugendarbeit	3
Jugendarbeit in Schwaz – Trägereinrichtungen (OJA/MOJA)	4
Das Jugendzentrum YUNIT	4
StreetWork Schwaz	5
Was ist ein Schutzkonzept und warum braucht man es?	6
Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes	7
Rechtlicher Rahmen	8
Was ist Gewalt?	10
Gewalt an Kindern und Jugendlichen	11
Formen der Gewalt	12
KÖRPERLICHE GEWALT	12
SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH	12
PSYCHISCHE GEWALT	12
VERNACHLÄSSIGUNG	13
„SCHÄDLICHE PRAKTIKEN“	13
KINDERHANDEL	13
INSTITUTIONELLE GEWALT	13
ÖKONOMISCHE GEWALT	13
GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG	13
DIGITALE GEWALT	13
FÖTALE GEWALT	14
HATE CRIME	14
STALKING	14
Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	15
Risikoanalyse	16
Präventive Maßnahmen	18
Verhaltenskodex	18
Standards für die Einstellung von Personal	19
Handlungsrichtlinien	20
Trennung von Beruf und Privatbereich	20
Kleidung	21
Räume	21
Sprache	21

Nähe und Distanz.....	21
1:1 Kontakte	22
Übernachtungen	22
Behandlung von Wunden	22
Transport von Jugendlichen	22
Geschenke	22
Transparenz im Handeln.....	22
Umgang bei Verdachtsfällen	23
Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen	23
Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien.....	23
Empfehlungen für Medienberichterstattung über Kinder	25
Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	26
Datenschutz und Recht am eigenen Bild	26
Interviewen von Kindern und Jugendlichen	27
Benennung von Schutzbeauftragten	28
Fallmanagement-System	30
Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall.....	32
Dokumentation und Weiterentwicklung	34
Dokumentation	34
Weiterentwicklung.....	34
Notfallkontakte	36

Einleitung

Was ist Offene Jugendarbeit?

Die Offene Jugendarbeit (OJA) ist eine Form der Jugendarbeit, die sich an alle Jugendlichen richtet und ihnen frei zugängliche und niederschwellige Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Beratung und sozialen Integration bietet. Sie ist durch ihre Niederschwelligkeit, Freiwilligkeit und Partizipation gekennzeichnet und zielt darauf ab, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihnen soziale Kompetenzen zu vermitteln und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in einem geschützten Rahmen auszuprobieren. Sie fördert die Integration und das Miteinander in der Gesellschaft und trägt dazu bei, dass junge Menschen ihre Freizeit sinnvoll und selbstbestimmt gestalten können.

Ziele der Jugendarbeit:

1. **Förderung der persönlichen Entwicklung:** Jugendarbeit soll junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dies umfasst die Förderung von Selbstbewusstsein, Verantwortungsbewusstsein und sozialer Kompetenz.
2. **Bildung und Aufklärung:** Jugendarbeit bietet Bildungsangebote, die über den schulischen Kontext hinausgehen. Dazu gehören Workshops, Seminare und Projekte zu Themen wie Demokratie, Umweltschutz, Gesundheit, Sexualität und Medienkompetenz.
3. **Soziale Integration:** Ein weiteres Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Dies kann durch Projekte zur Förderung von Toleranz, Integration und interkulturellem Austausch geschehen.
4. **Freizeitgestaltung:** Jugendarbeit bietet auch Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Dies kann durch sportliche Aktivitäten, kulturelle Angebote, Musikprojekte, Theatergruppen oder andere kreative Workshops geschehen.
5. **Prävention:** Jugendarbeit spielt eine wichtige Rolle in der Prävention von Problemverhalten wie Drogenmissbrauch, Gewalt oder Kriminalität. Durch Aufklärung und Unterstützung sollen junge Menschen gestärkt werden, um negativen Einflüssen entgegenzuwirken.

Jugendarbeit in Schwaz – Trägereinrichtungen (OJA/MOJA)

Das Jugendzentrum YUNIT



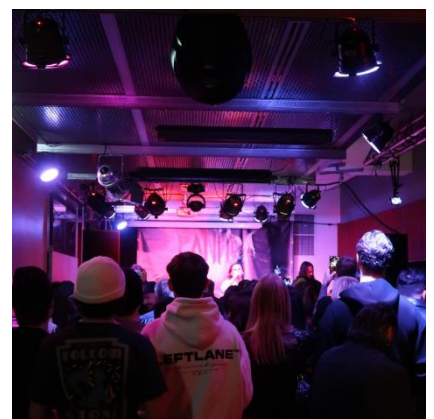
Seit 2008 befindet sich das Jugendzentrum YUNIT im Zentrum von

Schwaz, gegenüber den Stadtgalerien. Es bietet Jugendlichen im Alter von 9 bis 18 Jahren einen offenen Treffpunkt, an dem sie ihre Freizeit aktiv und in angenehmer Atmosphäre verbringen können. Im Offenen Betrieb haben Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren die Möglichkeit, das gesamte Angebot des YUNIT kostenlos zu nutzen.

Das Jugendzentrum bietet einen Raum, um sich mit Freunden zu treffen, neue Bekanntschaften zu schließen, Musik zu hören, zu plaudern oder einfach zu entspannen. Darüber hinaus können die Jugendlichen preisgünstig etwas zu essen oder zu trinken erwerben. Das YUNIT fördert somit nicht nur die soziale Interaktion, sondern auch die persönliche Entfaltung und Freizeitgestaltung.

Alle Betreuerinnen und Betreuer des YUNIT verfügen über einen pädagogischen Hintergrund und stehen den Jugendlichen bei Fragen und Problemen stets zur Seite. Bei Bedarf vermitteln sie an spezialisierte Beratungsstellen oder soziale Einrichtungen, um eine umfassende Unterstützung sicherzustellen. Neben der Bereitstellung eines sicheren und offenen Ortes für Freizeitaktivitäten bietet das YUNIT auch Beratungs- und Unterstützungsangebote, die den Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen weiterhelfen.

Das YUNIT ist ein wichtiger Anlaufpunkt für junge Menschen in Schwaz und fördert nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die persönliche Entwicklung und soziale Integration. Es arbeitet eng mit anderen lokalen Einrichtungen und Netzwerkpartnern zusammen, um den Jugendlichen eine umfassende Unterstützung zu bieten.



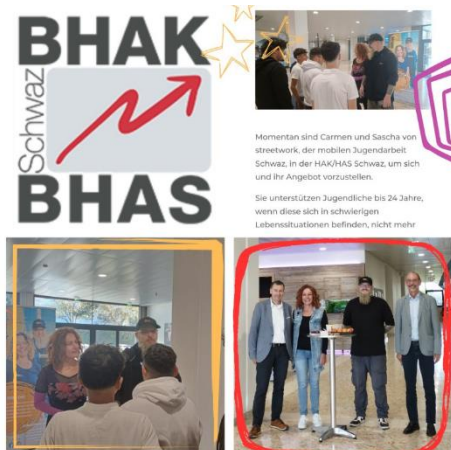


Die Mobile Jugendarbeit, auch als "aufsuchende Jugendarbeit" oder "Streetwork" bekannt, stellt eine

wichtige Form der Jugendarbeit dar, die darauf abzielt, junge Menschen direkt in ihrem Lebensumfeld zu erreichen. Im Gegensatz zur traditionellen Jugendarbeit, die vorwiegend in festen Einrichtungen wie Jugendzentren stattfindet, geht die mobile Jugendarbeit dorthin, wo sich die Jugendlichen aufhalten – sei es auf der Straße, in Parks, Einkaufszentren, sozialen Brennpunkten oder auch online.

In Schwaz ist die Mobile Jugendarbeit bereits seit 2001 etabliert. Seit 2015 befindet sich die Anlaufstelle in der Freiheitssiedlung, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 12 bis 24 Jahren zu festen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung besucht werden kann. Hier erhalten die jungen Menschen die Möglichkeit, Gespräche zu führen und in verschiedenen Bereichen Unterstützung zu erhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten die Klientinnen und Klienten auf Wunsch zu Gerichtsterminen, in die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder bei anderen Behördengängen. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, sei es für eine Lehre, einen Wochenendjob oder eine Festanstellung, geboten.

Neben der Anlaufstelle vor Ort sind die Streetworkerinnen und Streetworker in Schwaz aktiv und ansprechbar. Sie besuchen Schulen, sind im Jugendzentrum präsent und arbeiten eng mit verschiedenen Netzwerkpartnern in Schwaz und der Umgebung zusammen, um eine umfassende Unterstützung für die Jugendlichen zu gewährleisten.



Was ist ein Schutzkonzept und warum braucht man es?

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt erfahren, hat das tiefgreifende Auswirkungen auf ihr gesamtes Leben. Solche Erfahrungen beeinflussen ihre Gesundheit und Entwicklung erheblich. Dabei ist es ein fundamentales Recht jedes Kindes, ohne Gewalt aufzuwachsen.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann in den unterschiedlichsten Situationen auftreten und ist oft mit einem Ungleichgewicht an Macht sowie Abhängigkeiten verbunden. Um ein starkes Zeichen gegen Gewalt zu setzen, erarbeiten immer mehr Vereine und Organisationen in der außerschulischen Jugendarbeit interne Kinderschutzkonzepte. Diese Konzepte zeigen ihr Engagement, alles Mögliche zu tun, um Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Organisation vor Gewalt zu bewahren.

Auch wenn Kinderschutzkonzepte nicht jeden Übergriff verhindern können, sorgen sie doch für einen professionellen Umgang mit solchen Situationen. Ein entscheidender Aspekt liegt in der kontinuierlichen Sensibilisierung der Mitarbeitenden und des Umfelds für das Thema.

Durch die Einführung eines Kinderschutzkonzepts legen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrer Organisation fest. Sie überprüfen ihre Arbeit auf potenzielle Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch, setzen präventive Maßnahmen um und entwickeln Standards sowie Handlungsanleitungen für den Umgang mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzkonzepts ist zudem ein Verhaltenskodex sowie ein Maßnahmenkatalog, der klar definiert, welche Schritte bei einem Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einzuleiten sind. Kinderschutzkonzepte ergänzen bestehende Leitbilder, pädagogische Konzepte und Qualitätsstandards.

Für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurden vor allem das Schutzkonzept der BOJA, der Leitfaden für ein Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramtes, das Schutzkonzept des JAM in Hall, das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Götzis und das Schutzkonzept des ParkIn in Hall als Orientierungshilfe genutzt.

Quellen für das Schutzkonzepte:

[Leitfaden Kinderschutzkonzept Bundeskanzleramt](#)

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf

<https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

<https://www.oja-goetzis.at/wp-content/uploads/2024/04/Schutzkonzept-OJAG-2021-Homepage.pdf>

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_5_Empfehlungen%20Medienberichterstattung.pdf

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2023-03/bOJA_Rahmenschutzkonzept.pdf

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_11_Ueberblick%20Melde-%20und%20Fallmanagement.pdf

Das fertige Dokument soll letztendlich beiden Trägerorganisationen der Offenen Jugendarbeit in Schwaz dienen, dem Jugendzentrum YUNIT sowie der Mobilen Jugendarbeit (StreetWork-Schwaz).

Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Jugendzentrum YUNIT und StreetWork) in Schwaz respektiert und sie vor jeder Form von Gewalt bewahrt werden. Die festgelegten Standards gelten daher für die standortbezogene Jugendarbeit (YUNIT) wie auch für die Mobile Jugendarbeit (StreetWork). Aus diesem Grund wurden auch in beiden Bereichen Risikoanalysen durchgeführt, um mögliche Gefahrenpunkte in beiden Settings zu bedenken und Vorgehensweisen zu erstellen, die beiden Trägerorganisationen ein gemeinsames Gerüst bietet, welches einerseits das Bewusstsein der Mitarbeitenden schärft und andererseits als Orientierungshilfe für gemeinsame Werte und Verhaltensrichtlinien dienen soll. Dieses Schutzkonzept bietet außerdem klare Handlungsanweisungen für den Umgang mit Verdachtsfällen für beide Settings, das Jugendzentrum und die Mobile Jugendarbeit. Darüber hinaus schützen die Standards auch die Beschäftigten in den Trägerorganisationen, sei es nun, was die eigene Sicherheit im Dienst betrifft, aber auch wenn es um Verdachtsfälle geht, in welchen MitarbeiterInnen (fest angestellt / freiwillig / temporär angestellt) verdächtigt werden. In

solchen Fällen wird ein faires Verfahren zur Klärung von Verdächtigungen gewährleistet und sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen, werden natürlich Maßnahmen ergriffen, um die Reputation der betroffenen Person wiederherzustellen.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich des Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Gesetzen und Konventionen verankert, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendgewaltschutzes. Einen zentralen Rahmen bildet die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle, die als Grundlage dieses Schutzkonzepts dienen. Diese beinhalten die vier zentralen Prinzipien: das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung der Meinung des Kindes – alles Werte, die unser Handeln prägen.

Seit 1989 ist in Österreich jede Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und in Einrichtungen gesetzlich verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe oft im privaten Bereich geschehen, hat der Staat die Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor solchen Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen gehören das Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), das Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Länder (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung) sowie die Gewaltschutzgesetze (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung) und das Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung).

Ziel des Kinderschutzes ist es, ein sicheres und förderndes Umfeld für Kinder zu schaffen und ihre Rechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Dies erfordert die Zusammenarbeit zahlreicher Akteure wie Familien, Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulischer Jugendarbeit, Vereinen, dem Gesundheitswesen und der

Polizei. Gesetzliche Melde- und Anzeigepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen sicherstellen, dass diese Zusammenarbeit effektiv funktioniert.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Was ist Gewalt?

Gewalt ist ein Begriff, der verschiedene Formen von Handlungen beschreibt, bei denen physische, psychische oder emotionale Macht ausgeübt wird, um eine andere Person zu verletzen, zu schädigen oder zu kontrollieren. Gewalt kann sowohl zwischen Individuen als auch zwischen Gruppen oder Institutionen auftreten und umfasst eine breite Palette von Verhaltensweisen, die von körperlichen Übergriffen bis hin zu subtilen, aber schädlichen Manipulationen reichen.

Merkmale von Gewalt:

- **Machtungleichgewicht:** Gewalt ist oft mit einem Ungleichgewicht an Macht verbunden, bei dem eine Person oder Gruppe versucht, eine andere Person oder Gruppe zu dominieren oder zu kontrollieren.
- **Absichtlichkeit:** Gewalt ist in der Regel eine absichtliche Handlung, um Schaden zuzufügen oder Macht auszuüben, obwohl sie auch unabsichtlich auftreten kann.
- **Schädlichkeit:** Gewalt führt immer zu irgendeiner Form von Schaden, sei es körperlich, psychisch, emotional oder sozial.

Auswirkungen von Gewalt:

Gewalt kann schwerwiegende und langanhaltende Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben, einschließlich körperlicher Verletzungen, psychischer Traumata, sozialer Isolation und langfristiger gesundheitlicher Probleme. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren, sind oft stark in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und benötigen besondere Unterstützung.

Gewalt wird in vielen Gesellschaften verurteilt und ist in den meisten Formen illegal. Der Schutz vor Gewalt und die Förderung einer gewaltfreien Umgebung sind zentrale Anliegen von staatlichen Institutionen, sozialen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang.

Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller, beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen.

Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils,

eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes:

„Artikel 5 (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Formen der Gewalt

KÖRPERLICHE GEWALT: darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH: dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

PSYCHISCHE GEWALT: darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber- Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

VERNACHLÄSSIGUNG: darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„SCHÄDLICHE PRAKTIKEN“: diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

KINDERHANDEL: dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

INSTITUTIONELLE GEWALT: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

ÖKONOMISCHE GEWALT: wie z. B. eine alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbot oder auch Zwang zur Arbeit, Einbehalten des Lohns, Vorenthalten von finanziellen Informationen, jemanden dazu zu bringen etwas für einen andern zu kaufen oder Rechnungen zu bezahlen.

GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG: Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

DIGITALE GEWALT: Diese Form von Gewalt umfasst alle Aktionen, die auf technische Hilfsmittel oder digitale Medien zurückgreift, sowie Gewalt im digitalen Raum (z. B. bei Online-Spielen, Chatforen, Sozialmedia). Unter anderem Gerüchte und beleidigende Kommentare über das Internet zu veröffentlichen und zu verbreiten, jemanden über E-Mail, WhatsApp oder anderem beschimpfen oder bedrohen oder einschüchtern. Aber auch wenn z. B. Informationen im Internet manipuliert werden, private bzw. intime Bilder veröffentlicht und weitergeleitet werden, Veröffentlichung privater Information über eine Person im Internet oder auch falsche Profile über einen von anderen Personen angelegt bzw. verwendet werden.

FÖTALE GEWALT: Dies beinhaltet Gewalthandlungen gegen das ungeborene Kind (z. B. Suchtmittelmissbrauch, bewusste Schläge etc. in den Bauch) als auch Gewalthandlungen gegen die schwangere Frau, z. B. Tritte in den Bauch, stoßen.

HATE CRIME: bezeichnet Gewalt bzw. Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind, aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die die TäterInnen ablehnen (auch als vorurteilsmotivierte Straftaten, Hasskriminalität bezeichnet). Es geht um Gewalthandlungen die z. B. durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz oder durch Vorurteile gegenüber der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, der Behinderung motiviert sind.

STALKING: verstanden als Erlebnisse, bei denen man ungewollt kontaktiert, beobachtet oder verfolgt wird. Stalking ist in Österreich seit 2006 durch das Anti-Stalking-Gesetz strafrechtlich verfolgbar. Stalking umfasst z. B. unerwünschte Anrufe, Briefe, SMS- oder WhatsApp-Nachrichten, die Veröffentlichung privater sowie intimer Bilder und Tatsachen oder auch die Beauftragung Dritter über jemanden Informationen einzuholen, das Verbreiten von Gerüchten oder auch das „Abpassen“ und Bedrohungen, heimliche Beobachtung bzw. Überwachung über Kameras oder Mikrofone, bis hin zu körperlichen Gewalttätigkeiten und sexuellen Übergriffen.

Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wesentlich für eine effektive Präventionsarbeit ist die Gewährleistung einer funktionierenden Kommunikation, sei es teaminternen oder bei Bedarf auch mit externen PartnerInnen.

Damit die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zur Zielgruppe des Jugendzentrums und StreetWork-Schwaz gehören wahrgenommen werden und um die Bedürfnisse der Teammitglieder laufend zu erheben und sich dazu auszutauschen, konnten folgende Standards in der OJA-Schwaz etabliert werden:

- regelmäßige Teambesprechungen
- regelmäßige MitarbeiterInnengespräche
- Klausur zum inhaltlichen Jahresschwerpunkt und zur konzeptionellen Weiterentwicklung
- Möglichkeiten zu Team-Supervision und Einzelsupervision
- Vorbesprechung vor den Diensten und Reflexion nach Dienstschluss im Team
- Kriseninterventionsplan
- Besuch von Fortbildungen zu aktuellen fachrelevanten Themen aller MitarbeiterInnen
- Hausregeln (keine Gewalt jeglicher Art) in sämtlichen Räumlichkeiten
- Gespräche mit Jugendlichen auf Basis des pädagogischen Hauskonzeptes
- Vernetzungsarbeit und Fallbesprechungen mit NetzwerkpartnerInnen
- Mentoring für freiwillige Mitarbeiter*innen des Europäischen Freiwilligen Solidaritätskops (ESK) und Praktikant*innen

Risikoanalyse

Allgemeine Informationen

Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch effektiv vor Gewalt, in seinen verschiedenen Formen, geschützt werden können, sind die Organisationen, die in der Jugendarbeit (OJA/MOJA) tätig sind, dazu aufgefordert, vor dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes, eine Risikoanalyse durchzuführen.

Hier unterscheidet man zwischen einer

- a) strukturellen Risikoanalyse
- und einer
- b) fortlaufenden Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation

Diese Analysen sind notwendig, da die Beschäftigten der OJA/MOJA-Schwarz direkten Kontakt zur Zielgruppe haben und dies einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen, bzw. Informationen.

Um daher den Gewaltschutz effektiv aufrecht zu erhalten, verpflichten sich die betroffenen Organisationen in Schwarz auch dazu die Strukturelle Risikoanalyse mit jeder Evaluierung des Schutzkonzeptes zu wiederholen, beziehungsweise zu aktualisieren.

Zudem wird auch eine kontinuierliche Risikoabschätzung für alle neuen Projekte und Aktivitäten der OJA/MOJA durchgeführt, sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung gesetzt.

Die Strukturelle Risikoanalyse

Die Schutzbeauftragten und das Team der JugendarbeiterInnen in Schwarz (Jugendzentrum & StreetWork) haben im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes eine notwendige, strukturelle Risikoanalyse durchgeführt, um zu bestimmen, in welchen Bereichen der täglichen Arbeit und bei welchen Arbeitsweisen erhöhte Risiken bestehen, wenn es um den Schutz von Kindern/Jugendlichen und jungen Erwachsenen geht, aber darum, den

MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten und Verhaltensrichtlinien zu bieten, die einen sicheren Umgang miteinander und mit der Zielgruppe ermöglichen.

Die erstellte Risikoanalyse für die OJA in Schwaz wurde als „Anhang 1 – Risikoanalyse“ abgespeichert.

Kontinuierliche Risikoabschätzung für existierende & neue Angebote

Alle laufenden und neuen Projekte sowie Aktivitäten werden fortlaufend einer Risikoanalyse unterzogen. Diese findet üblicherweise im Rahmen von Teaminterviews, regelmäßigen Teamsitzungen, Teamklausuren oder bei Bedarf während der täglichen Teamarbeit statt. Sollte ein Angebot besondere Maßnahmen zur Risikominderung erfordern, wird dies mit der Leitung abgestimmt und im Kontext des jeweiligen Angebots dokumentiert.

Präventive Maßnahmen

Die präventiven Maßnahmen der OJA-Schwaz sind vorbeugende Handlungen und Strategien, die dazu dienen Probleme, Schäden und unerwünschte Ereignisse zu verhindern oder zu minimieren, bevor sie eintreten. Wir hoffen dadurch schon im Vorfeld Risiken zu reduzieren, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, aber auch die der MitarbeiterInnen zu gewährleisten.

Die Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes der OJA/MOJA-Schwaz beinhalten:

- Einen Verhaltenskodex
- Die Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeitenden und Freiwilligen
- Vorgegebene Handlungsrichtlinien
- Informationen zu Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen
- Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien
 - Vorgaben zu Zustimmungs- und Einverständniserklärungen
 - Vorgaben zum Datenschutz und dem Recht am eigenen Bild
 - Vorgaben zum Interviewen von Kindern und Jugendlichen
- einem transparenten Fallmanagementsystem
- Die Benennung von Schutzbeauftragten

Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die OJA/MOJA-Schwaz tätig sind oder von ihr beauftragt werden, verpflichten sich durch die Unterzeichnung des „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“, ein sicheres Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere schutzbedürftige Gruppen zu schaffen. Dies gilt für fest angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, externe Beauftragte sowie ehrenamtlich Engagierte, wie zum Beispiel Freiwillige und PraktikantInnen.

Der Verhaltenskodex hat das Ziel, einen einheitlichen Schutzstandard sowohl auf professioneller als auch persönlicher Ebene sicherzustellen. Mit der Unterschrift bestätigt jede/r Unterzeichnende, aktiv an der Schaffung und Erhaltung eines sicheren Umfelds für Kinder und Jugendliche mitzuwirken, weswegen alle in der OJA/MOJA-Schwaz Tätigen dafür verantwortlich sind, die Verhaltensregeln zu beachten, weiterzugeben und deren Einhaltung zu fördern.

Die Unterzeichnung des Kodex ist verpflichtender Bestandteil des Aufnahmeprozesses für Mitarbeitende in der OJA/MOJA-Schwaz und die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass jährlich der Verhaltenskodex geprüft und aktualisiert wird.

Die von den betroffenen Personen unterschriebenen Kodexe werden intern gesammelt und aufbewahrt.

Der vollständige Verhaltenskodex ist im „Anhang 2 – Verhaltenskodex“ zu finden.

Standards für die Einstellung von Personal

Alle Angestellten in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit in Schwaz, also Fachkräfte der OJA/MOJA-Schwaz, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Stellenausschreibungen für zu besetzende Stellen enthalten standardmäßig einen Hinweis auf das geltende Schutzkonzept der OJA/MOJA-Einrichtungen. Im Verlauf des Auswahlverfahrens werden Fragen zur Haltung gegenüber Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz dieser thematisiert und bereits in diesem Gespräch werden die BewerberInnen auf das Schutzkonzept der Einrichtungen hingewiesen, denn die Identifikation mit dem vorliegenden Schutzkonzept, sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzungen für eine letztendliche Einstellung.

Bei Vereinbarungen mit neuen PraktikantInnen, Freiwilligen, Ehrenamtlichen oder extern Beauftragten findet ein Gespräch über die Haltung zu Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie zum Schutz dieser statt. Auch in diesem Fall werden sie über das Schutzkonzept informiert und der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden.

Sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Jugendlichen vorsieht, ist von den BewerberInnen eine „Strafregisterbescheinigung“, bzw. ein „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ (Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) vorzulegen. Die Führungszeugnisse der Beschäftigten werden von der Teamleitung gesammelt und aufbewahrt.

Über den Inhalt des Schutzkonzeptes der Einrichtungen der OJA/MOJA-Schwaz werden alle Beschäftigten in einem persönlichen Gespräch informiert.

Handlungsrichtlinien

Um Grenzverletzungen und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, braucht es eine professionelle Grundhaltung der MitarbeiterInnen der OJA/MOJA Schwaz. Diese Grundhaltung gilt nicht nur für die MitarbeiterInnen, sondern auch für PraktikantInnen, Freiwillige u.ä., die Angebote der OJA/MOJA begleiten oder selbstständig durchführen.

Die MitarbeiterInnen agieren während ihrer Tätigkeiten im Bereich der OJA/MOJA-Schwaz immer in ihrer professionellen Rolle als JugendarbeiterIn. Diese muss stets reflektiert und überprüft werden. Das Setzen von klaren Grenzen ist dabei die Aufgabe der MitarbeiterInnen und darf nicht an die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgegeben werden. Es liegt immer in der Verantwortung der BetreuerInnen, für die Einhaltung der Grenzen zu sorgen und diese aktiv zu kommunizieren.

Um sowohl die Zielgruppe als auch die MitarbeiterInnen zu schützen, ist Transparenz im Team sowie eine proaktive Feedbackkultur unabdingbar.

Aus diese Gründen wurden folgende Handlungsrichtlinien in der Arbeit mit Jugendlichen etabliert:

Trennung von Beruf und Privatbereich

- Private Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die sozialen Medien. Bestehende private Kontakte sind gegenüber dem Team und der Leitung offen zu legen. Zudem werden keine Kinder, Jugendliche und junge

Erwachsene in den Privatbereich der MitarbeiterInnen mitgenommen oder zu sich nach Hause eingeladen.

- Des Weiteren ist darauf zu achten, dass inhaltliche Selbstdarstellung, welches über die konkrete Beziehungsarbeit hinausgeht, vermieden wird. Dies betrifft besonders persönliche Erfahrungen und Ansichten zu Themen wie Suchtmittel, Sexualität und Umgang mit Gewalt.

Kleidung

- Die MitarbeiterInnen achten bei der Kleidung darauf, dass ein professioneller Auftritt stets gewährleistet wird.

Räume

- Räume, in denen sich MitarbeiterInnen mit Kindern und Jugendlichen aufhalten bleiben stets offen und für alle zugänglich. Türen sind auch bei Einzelsettings nicht abgeschlossen und das Team wird über das Gespräch informiert.

Sprache

- Die MitarbeiterInnen achten auf eine professionelle Sprache und verwenden in keiner Form der Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik, wie auch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Besonders bei Sexualthemen ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen. Es werden keine sexuellen Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen gemacht.
- Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

Nähe und Distanz

- Die Suche nach Nähe wird stets von den Kindern und Jugendlichen initiiert. Dabei ist stets darauf zu achten, dass der Körperkontakt auf ein Minimum reduziert wird und dieser stets professionell und pädagogisch begründbar ist. Sind Berührungen unumgänglich (z.B. Trost spenden) beschränken sich diese auf die Arme und den Schulterbereich. Berührungen, die davon abweichen, sind zeitnah der Leitung zu melden.

1:1 Kontakte

- 1:1 Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und transparent zu gestalten. Bei einer notwendigen 1:1 Betreuung muss, wenn möglich, bereits im Vorfeld ein andere/r MitarbeiterIn darüber informiert werden und anschließend dokumentarisch festgehalten werden.

Übernachtungen

- Bei Übernachtungsangeboten übernachten die Mitarbeiterinnen in einem anderen Raum als die Kinder und Jugendlichen. Ausnahmen wie z. B. bei erlebnispädagogischen Aktivitäten im Freien, wo es keine „Räume“ gibt, sind vorher mit dem Team und den Erziehungsberechtigten zu klären. Die Räume der Kinder und Jugendlichen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Die Tür bleibt nach dem Betreten stets offen.

Behandlung von Wunden

- Behandlungen von akuten Wunden oder Schmerzen sind stets in einem offenen Raum bzw. nach Möglichkeit mit einer weiteren Person durchzuführen. Der Körperkontakt ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Das Entblößen von Intimzonen für die Behandlung von Wunden oder Schmerzen ist tabu. Einzige Ausnahme ist die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (z. B. Herzdruckmassage).

Transport von Jugendlichen

- Es werden keine Kinder und Jugendlichen außerhalb der Arbeitszeiten mit dem Privatauto mitgenommen (z. B. nach Hause gefahren).

Geschenke

- Die Mitarbeiterinnen machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke. Allfällige Geschenke werden immer zuerst im Team abgeklärt. Die Annahme von persönlichen Geschenken von Jugendlichen ist MitarbeiterInnen nicht gestattet.

Transparenz im Handeln

- Wird von einer Handlungsrichtlinie aus gutem Grund abgewichen, ist dies mit mindestens einer/m weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von den Handlungsrichtlinien.

Umgang bei Verdachtsfällen

- Bei Verdachtsfällen und Grenzverletzungen und Übergriffen ist gemäß dem vorgegebenen Fallmanagement im Schutzkonzept der OJA/MOJA-Schwaz vorzugehen.

Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen

Die Organisation stellt sicher, dass alle Beschäftigten über grundlegende Kenntnisse in Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, einschließlich sexualisierter Gewalt und dem Erkennen entsprechender Signale, verfügen. Zudem wird gewährleistet, dass die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, Fortbildungen zu den Themen Gewaltprävention und Intervention zu besuchen. Hierfür werden Informationsveranstaltungen und Schulungen speziell für diesen Mitarbeiterkreis angeboten.

Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards der DSGVO ([DatenschutzGrundverordnung der EU 2016/679](#)), wahrt die Würde der Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Jugendliche. Die Mobile Jugendarbeit verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Jugendlichen.

Die Offene Jugendarbeit Schwaz begrüßt und unterstützt zudem die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen.

Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben aber das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen daher voraus, dass österreichische JournalistInnen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten.

Die folgenden Empfehlungen der Offenen Jugendarbeit dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die BerichterstellerIn selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen.
- Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder BetreuerInnen.

Empfehlungen für Medienberichterstattung über Kinder

- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von DrittanbieterInnen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben

- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichterstatte(r) die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

Zustimmungs- und Einverständniserklärungen

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen getroffen werden.

Eine Vorlage der Einverständniserklärung (Quelle BOJA) für Veranstaltungen ist als „Anhang 3 – Veranstaltungsteilnahme“ abgespeichert.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden. Ausführliche Informationen bietet die DSGVO selber (**„Anhang 4 – DSGVO“**) und der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (**„Anhang 5 – Leitfaden_DSGVO_OJA“**).

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist

die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Sorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/ der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film veröffentlicht wird. Ein Formular für die Fotoeinwilligung ist als Anhang verfügbar („**Anhang 6 – boja_Fotoeinwilligung**“).

Interviewen von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen.

Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews

aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte, wenn möglich, das Geschlecht berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Sorgeberechtigten eingeholt werden.

Benennung von Schutzbeauftragten

Die Organisation benennt zwei Ansprechpersonen, die die Funktionen eines/r Schutzbeauftragten, sowie deren Stellvertretung übernehmen. Zu den Hauptaufgaben der Schutzbeauftragten gehören:

- Unterstützung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung von Risikoanalysen
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechpartner/in bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Koordination und Zusammenarbeit mit der Leitung sowie externen Einrichtungen

Die ernannten Schutzbeauftragten bleiben in dieser Rolle, bis es in den Trägerorganisationen zu einem Personalwechsel kommen sollte oder falls mögliche neue MitarbeiterInnen passende Qualifikationen zum Thema mitbringen, die für die Position als Schutzbeauftragte/r als äußerst wertvoll angesehen werden.

In solchen Fällen bereden sich die bestehenden Schutzbeauftragten mit der betroffenen Person und im Team, um sicher zu stellen, dass der qualitative Anspruch an die Position

bestehen bleibt und von der/dem neuen Schutzbeauftragten verlässlich umgesetzt werden kann.

Sollten Schutzbeauftragte selber Teil eines Verdachtsfalles werden, wird diese sich temporär aus den Aktivitäten als Schutzbeauftragte zurückziehen, bis klar ist, ob sich der Verdachtsfall bestätigt. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Person weiterhin als Schutzbeauftragte/r tätig sein. Sollte sich der Verdacht bestätigen, müssen jedoch weitere Wege eingeleitet werden, wozu auch gehört, einen Ersatz für die Position als Schutzbeauftragte/r zu finden.

Schutzbeauftragte der OJA-Schwaz

YUNIT-Jugendzentrum: Sabine Tschugg / Sascha Less

StreetWork Schwaz: Carmen Pfefferkorn / Sascha Less

Fallmanagement-System

Sollte ein Verdachtsfall in der OJA/MOJA-Schwaz bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, KooperationspartnerInnen, externe DienstleisterInnen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die OJA/MOJA-Schwaz geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen dar und soll den Informationsfluss zwischen den AkteurInnen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen DienstleisterInnen bekannt. Ferner sind alle KooperationspartnerInnen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Der „Anhang 7- bOJA_Ueberblick Melde- und Fallmanagement“ bietet einen Überblick, was das Fallmanagement betrifft.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit in Schwaz besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt.

Mehr Informationen zur Mitteilungspflicht findet man unter folgendem Link:

<https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

In der OJA/MOJA-Schwaz sind die Schutzbeauftragten dazu beauftragt diese Mitteilung zu erstatten. Die Schutzbeauftragten sind jedoch auch dazu angehalten, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte diese Mitteilung nach sich zieht, damit sie abwägen können, ob sie eingebracht wird. Dies kann beispielsweise bei den Kinderschutzzentren passieren.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Für die Organisationen besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn:

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind bzw. eine jugendliche Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist
- die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen

in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Die Mitteilungspflicht trifft die Einrichtung und nicht die einzelnen Mitarbeitenden. Die Mitteilung ist schriftlich an das Wohnsitzjugendamt des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu richten.

Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe TrainerInnen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die NutzerInnen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragten der Organisation.

- Zugänglichkeit Schutzbeauftragte/r
 - **Plakate:** In den Räumlichkeiten der OJA/MOJA-Schwaz platziert, vor allem in den WC-Anlagen, dem Girls-Room, im Hauptraum des Jugendzentrums (OJA) und in der Anlaufstelle der MOJA. Darauf befinden sich die wichtigsten Telefonnummern von AnsprechpartnerInnen von Schutzeinrichtungen, sowie Kontaktinformationen der Schutzbeauftragten der OJA/MOJA-Schwaz (Name, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse).

- **Website:** Die Homepages der Institutionen, welche zur Offenen Jugendarbeit in Schwaz gehören, werden aktualisiert und Informationen zum Schutzkonzept und den Schutzbeauftragten hinzugeführt. Zudem haben Jugendliche die Möglichkeit anonym und niederschwellig Kontakt zu den verantwortlichen MitarbeiterInnen der OJA/MOJA-Schwaz aufzunehmen.
- **Social-Media-Kampagne:** In diversen Postings wird das Schutzkonzept erläutert und auf die Kontaktmöglichkeiten zu den Schutzbeauftragten hingewiesen.
- **Persönlicher Kontakt:** Natürlich können die Schutzbeauftragten auch direkt angesprochen werden, um einen möglichen Vorfall persönlich zu besprechen.

Falls ein Verdachtsfall von MitarbeiterInnen aufgenommen wird, gibt es ein internes Meldeformular, welches auszufüllen ist und das dann an die Schutzbeauftragten weitergeleitet wird.

Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen, unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten, informiert.

Im Anhang stehen folgende Unterlagen zur Verfügung

- **Anhang 8: Eine Checkliste für den Verdachtsfall/Zweifelsfall**
- **Anhang 9: der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch**
- **Anhang 7: ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere**
- **Anhang 10: das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n**
- **Anhang 11: die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe**

Dokumentation und Weiterentwicklung

Dokumentation

- Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
- Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In diesen Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein, was auch die Weiterentwicklung des Konzepts unterstützt.
- Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Weiterentwicklung

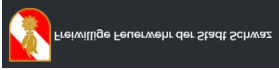
Die OJA/MOJA-Schwarz überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der Schutzbeauftragte berichtet bei Versammlungen/Gesprächen mit der Vereinsführung über Fortschritte und Verlauf
- in Teammeetings wird besprochen, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.
- Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich.
- Nach Vorfällen wird evaluiert, ob das Schutzkonzept diesbezüglich ausreichend ist und ob Veränderungen vorgenommen werden sollten / falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst.

- Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus.
- Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen.
- Das Schutzkonzept wird alle 3 Jahre evaluiert und falls notwendig, angepasst und verändert bzw. aktualisiert.
- Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r ExpertIn zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.
- Zusätzlich dienen die Formulare 14 „Checkliste für Monitoring und Evaluation“ und 15a „Self-Assessment Tool“ welche von der BOJA zur Verfügung gestellt wurde, als Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung und Evaluierung des Schutzkonzepts

>>> Ziel ist es letztendlich, einen Prozess des fortlaufenden, organisationsinternen Lernens zu etablieren, welcher zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene führen soll.

Notfallkontakte

	Rat auf Draht	147
	Telefonseelsorge	142
	Notfallrettung	144
	Polizei – Notruf	133
	FF Schwaz	122
	Frauenhelpline	0800 222 555
	Männernotruf	0800 246 247
	Kindernotruf	0800 567 567
	Gewaltschutzzentrum Tirol	0512 57 13 13
	YUNIT Jugendzentrum	0676 83697318
	Streetwork Schwaz	0676 83697286 (Carmen) 0676 83697331 (Sascha)